

Nr.: BV-072/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 09.06.2015
09.06.2015

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Beyer, Jana
Tel.: 421-321
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-072/2015

Betreff :

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 29. Mai 2015 zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2015.

Pflichtaufgabe **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:** Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 22. April 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Mit Schreiben vom 24. April 2015 wurden das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird lt. Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 29. Mai 2015 (siehe Anlage) abgesehen.

1. Es ergingen folgende Anordnungen (siehe Nr. 2 der Genehmigungsverfügung):

Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden.

Des Weiteren wird angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 80%ige Förderung erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind keine neuen Förderprogramme zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III Programms.

2. Zur Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 4 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 15.377.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 13.780.500 € zu erteilen. Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 7.586.100 € erteilt. Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil erfolgt die Genehmigung in Höhe von 6.194.400 € unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Verpflichtungsermächtigungen erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Förderwürdigkeit festgestellt wird und die Fördermittelbescheide vorliegen.

3. Zur Festsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 5 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 45.000.000 € wird für einen Betrag in Höhe von 35.000.000 € erteilt. Für den Restbetrag von 10.000.000 € wird die Genehmigung unter der

aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Betrag nur in Anspruch genommen werden darf, wenn durch die nicht zeitnahe Bereitstellung der Fördermittel die Vorfinanzierung von Maßnahmen über den Liquiditätskredit gesichert werden muss.

4. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen (siehe Nr. 6 und 7 der Genehmigungsverfügung):

Die Lutherstadt Wittenberg hat zukünftig bei Genehmigungspflicht des Liquiditätskredites eine prüffähige Liquiditätsplanung vorzulegen.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 ist ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Lutherstadt Wittenberg hat bis zum 30. September 2015 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das durch den Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis zum 30. September 2015 zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam im Haushaltsjahr 2015 umgesetzt wurden bzw. noch umgesetzt werden.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Lutherstadt Wittenberg sind der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30. September 2015 ein Kassenabflussplan und die Kassenliquidität für die Monate Oktober bis Dezember vorzulegen.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Dieser Beitritt bedeutet Folgendes:

Zu 1.: Jede Aufwendung oder Auszahlung darf vom Oberbürgermeister nur genehmigt werden, wenn die Lutherstadt Wittenberg zu deren Leistung rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist oder wenn Vorhaben gefördert werden. Die Durchführung freiwilliger Aufgaben, für die es keine rechtlichen Grundlagen gibt, wäre danach nicht möglich.

Förderprogramme dürfen nur neu in Anspruch genommen werden, wenn die Förderquote mindestens 80% beträgt.

Zu 2.: Die Kürzung der Verpflichtungsermächtigungen bedeutet für die Lutherstadt Wittenberg, dass in den Folgejahren nicht wie geplant Kredite aufgenommen werden dürfen. Konkret dürfen nur die Vorhaben umgesetzt werden, die zu den Pflichtaufgaben der Lutherstadt Wittenberg gehören sowie die Maßnahmen in Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum. Die weiteren Kreditaufnahmen für die Verpflichtungsermächtigungen werden unter der Bedingung genehmigt, dass Fördermittelbescheide hierzu vorliegen. Damit gibt es keine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für den Bau der Straße An der Christuskirche sowie für die Fichtestraße. Diese sollen 2017 gebaut werden. Über die Finanzierung kann mit der Nachtragsplanung erneut beraten werden.

Zu 3.: Die aufschiebende Bedingung für den Höchstbetrag des Liquiditätskredits hat keine Auswirkungen auf die Liquidität der Stadt, da die 45 Mio. € aufgrund der nicht zeitnahen Bereitstellung der Fördermittel in der Höhe festgesetzt wurden. Bis zum Jahresende benötigt die Lutherstadt Wittenberg laut Finanzplanung ca. 31 Mio. €, wenn alle Fördermittel ausgezahlt würden.

Zu 4.: Die Auflagen sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erfüllen, da die Genehmigung der Haushaltssatzung ansonsten keinen Bestand hat.

III. Anlage

Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vom 29.Mai 2015